

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1802

2.10.1802 (Nr. 158)

Carlbruber

Sonnabends

1 8



Zeitung.

den 2. October.

0 2,

Mit Herzoglich-Markgrävlich-Badischen gnädigsten Privilegio.

RELATA REFERO.

Wien, vom 20 Sept.

Wiederholte Berichte aus der Türkischen Gränze versichern, daß Paschawand Oglu durch einen Unterwerfungsvertrag desselben mit der Pforte wieder ausgehnt sey und der Handel und Wandel zwischen den Ungarischen Staaten und der Türkei, besonders auch die Schifffahrt auf der Donau, wieder einen ungestörten Gang geben.

Regensburg, vom 20 Sept.

Beschluß des Protokolls der 4ten Sitzung der Reichsdeputation, vom 14. Sept.

Kurbrandenburg: Diffeitige Subdelegation ist des Dafürhaltens, daß auf die Reklamation der westphälischen Grafen über die ihnen angewiesenen Entschädigungen in dem Niederhochstift Münster betreffend, sich vorerst die erforderliche Aufklärung der fürstlichen Gesandtschaften der hohen vermittelnden Mächte zu erbitten sey. Da jedoch nach dem Entschädigungsplan die H. Grafen von Bassenheim, Singendorf, Schäsberg, Stein, Quadt, Wiettenberg, Metternich, Aspermont, Terring und Messelrode, auß niedre Hochstift Münster im Allgemeinen und ohne nähere Bestimmung mit ihren Entschädigungen angewiesen worden; so scheint die nöthige Abtheilung dieses Districts unter die verschiedenen Theilhaber nach dem Maas ihrer Entschädigungsforderungen keine so leichte Sache, und ein Gegenstand zu seyn, der sich ohne lokale Untersuchung und Auseinandersetzung nicht wohl bethätigen läßt. Diffeitige Subdelegation glaubt, daß es daher am gerathensten seyn dürfte, den katolischen und evangelischen Direktorien des westphälischen Grafenkollegii und dem Direktorio des weiteraustischen Grafenkollegii, als Obmann, von Deputations-

wegen ungefümt den Austrag zu ertheilen, sich von sämtlichen genannten Theilhabern ihre Verlustliquidationen, so wie sie bey den hohen vermittelnden Mächten eingegeben worden, vorlegen zu lassen, den ihnen zur Entschädigung angewiesenen District des Hochstifts Münster nach seinen Einkünften und allen statistischen Verhältnissen genau an Ort und Stelle durch Subdelegirte zu untersuchen, und binnen längstens 4 Wochen einen Vorschlagsplan einzusenden, wie dieser District unter die verschiedenen Theilhaber pro rata der von einem jeden derselben hervorgegebenen Verlustliquidationen schicklich abgetheilt werden könne. Da die Deputation indeß auch von den Gesandtschaften der hohen vermittelnden Mächte die erforderliche Aufklärung über die Entschädigungs-Berechnungen der gedachten westphälischen Grafen zu erhalten hoffen kann; so wird sie sich alsdann durch die Resultate der angeordneten Untersuchungskommission am besten in den Stand gesetzt sehen, die weitere sachmäßige Entschließung über diesen Punkt zu fassen. Das Gesuch des H. Grafen von Quadt Wickenrad ist als ein Theil des von den sämtlichen westphälischen Grafen im Allgemeinen angebrachten Entschädigungsgesuchs zu betrachten, worüber nach der eben abgelegten diffeitigen Abstimmung sowohl die Meinung der hohen medirenden Mächte sich zu erbitten, als ein Auftrag zu einer Lokaluntersuchung an die Direktorien der westphälischen und weiteraustischen Grafenkollegien zu ertheilen seyn möchte, es wäre daher nach dem Dafürhalten diffeitiger Subdelegation dieses gräflich-Quadt'sche Gesuch nebst seinen Beilagen sowohl den gedachten Direktorien mit zu übersenden, als den H. Ministern der vermittelnden

Mächte zur gefälligen Aufklärung mit zu kommunizieren. Auch das Entschädigungsgesuch des H. Grafen von Metternich, Winneburg sey unter den übrigen westphälischen Grafen bereits mit berücksichtigt, und ehe hierüber die Resultate der von dieserseits vorgeschlagenen Lokaluntersuchung vorlägen, lasse sich nicht wohl beurtheilen, inwiefern der H. Graf von Metternich Winneburg für seine verlorenen reichsständische Lande, nach deren Umfang bloß die Entschädigungen auszumitteln seyen, indemnisset werde oder nicht. Befremdend sey es der disseitigen Subdelegation ausgefallen, unter den vorgeschlagenen Entschädigungsobjekten das keineswegs unmittelbare, sondern ungezweifelt mittelbare Stift Waldsassen zu finden, da es doch gewiß nicht die Absicht der hohen vermittelnden Mächte seyn könne, dergleichen in ältern weltlichen Reichslanden gelegene geistliche Besitzungen zu den gegenwärtigen Entschädigungen mit beizuziehen. Vor der Hand werde dieses Gesuch sowohl den Direktorien der westphälischen und wettleraischen Grafenkollegien mit dem ihnen zu ertheilenden kommissarialischen Auftrage zuzuzertigen, als den französisch und russischen fürtrefflichen Gesandtschaften zur gefälligen Aufklärung, jedoch mit der gemachten Bemerkung wegen des Stifts Waldsassen, mitzutheilen seyn.

Bayern: Tritt dem kurbrandenburgischen Antrag bey. In Betreff des von dem Grafen Metternich-Winneburg angebrachten Gesuchs muß Subdelegatus im Namen Sr. kurfürstl. Durchlaucht anmerken, daß es auf einem Irrthum zu beruhen scheine, die Mittelbarkeit der Abtey Waldsassen sey reichsständig und durch die von dem Kurhaus Pfalzbaiern seit Jahrhunderten ruhiz ausgeübte Landeshoheit in allen ihren Zweigen erwiesen, es existire kein gegründeter Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit und selbst in diesem Fall würde derselbe mit allen übrigen historisch und rechtlich gegründeten Exemtionen und Extrahierungen in allen Kreisen vor das Tribunal der Reichsgerichte, oder zur Komitial-Entscheidung Kaisers und Reichs gehören. Ihre kurfürstl. Durchlaucht lassen demnach als deputirter Stand erklären, daß sie in dieser Eigenschaft bey gegenwärtiger außerordentlichen Reichsdeputation sich nicht für ermächtigt halten, zur Annahme einer Reklamation einzustimmen, wodurch irgend eine unter der Landeshoheit eines erblichen Kurfürsten und in dessen alten Staaten befindliche Mediatbesitzung ohne dessen Einwilligung als Entschädigungs-Objekt begehrt werde. In der Eigenschaft als Reichsstand und Landesherr lassen ihre kurfürstliche Durchlaucht noch das besondere Verhältniß in Erinnerung bringen, die obere Pfalz sey bekanntlich, nachdem sie im 30 jährigen Krieg dem Kurstaat Pfalz,

dessen ergänzenden Theil sie ausmacht, entzogen worden, von Kaiser Ferdinand II. dem Kurfürsten Maximilian von Bayern statt des für 13 Millionen Gulden unterpfandsweise ingehabten Landes ob der Enns in einem Rejße vom 22. Febr. 1628. mit vollem Eigenthum übergeben worden, wenn nun noch ein Reichsanspruch auf der Abtey Waldsassen haftere, deren Besitzungen den 7. Theil der obern Pfalz ausmachen, so könnten ihre kurfürstl. Durchlaucht sich zu dessen Befriedigung nur in dem Maas verstehen, als eine vollständige Existion geleistet und mit jenem Reichsanspruch zugleich regulirt werden wolte. — Hoch- und Deutschmeister: Subdelegatus tritt der Meinung von Kursachsen bey. — Hessensassel: Wie Brandenburg. — Wirtemberg: Stimmt gleichfalls für die Mittheilung der gräf. Gesuche an die Gesandten der vermittelnden Mächte und zugleich für die von Kurbrandenburg vorgeschlagene Lokaluntersuchung. — Kurböhmern: Wolle sich nunmehr den vorstehenden Stimmen, und insonderheit auch dem kurbrandenburgischen Antrag konformiren, da derselbe dazu geeignet sey, die Deputation in die unumgänglich nöthige Kenntniß der Lokalität und des Werths des unter die Partizipanten zu vertheilenden Gegenstands zu setzen. — Kursachsen, interl. Halte ebenfalls den kurbrandenburgischen Antrag für zweckmäßig. — Hoch und Deutschmeister: Similiter — Ru mainz: Hätte zwar seines Orts die von den vermittelnden H. H. Ministern der vermittelnden Mächte zur gefälligen Aufklärung sowohl darüber, wie sie die Schäden angenommen, als die Entschädigungen abgemessen haben, mitzutheilen, zugleich aber den kathol. und U. E. Direktorien des westphälischen Grafenkollegiums und dem Direktorium des wettleraischen Kollegiums, als Obmann, von Deputations wegen ungesäumt der Auftrag zu ertheilen sey, sich von sämtlichen genannten Theilhabern ihre Verlustliquidationen so, wie solche bey den vermittelnden Mächten eingegeben worden, vorlegen zu lassen, den ihnen zur Entschädigung angewiesenen Distrikt des Hochstifts Münster nach seinen Einkünften und allen statistischen Verhältnissen genau an Ort und Stelle durch Subdelegirte zu untersuchen und binnen längstens 4 Wochen einen Vorschlagsplan an die Deputation einzusenden, wie dieser Distrikt unter die verschiedenen Theilhaber pro rata der von einem jeden derselben eingegebenen Verlustliquidationen schicklich abgetheilt werden könne, als worüber der herkömmliche Erlaß an die kaiserl. Plenipotenz zu bringen sey.

Vestreich vom 21 Sept.

Der Fürst Niklas Esterhazy ist schleunigst als außerordentlicher Bevollmächtigter von Wien nach Peters-

burg abgegangen. An den Erzherzog Karl, und nach Paris sind Courriere abgefertigt worden.

Wien, vom 22 Sept.

An den franz. Botschafter Cambrayn ist vor 3 Tagen abermal ein Courier aus Paris gekommen, und man vernimmt, daß der gedachte Botschafter dem kaiserl. Hof eine Note über die Besetzung von Passau übergeben habe.

Regensburg, vom 24. Sept.

In letztem, am Montag den 20 Sept. gehaltenen Reichsrath ist beschloffen worden, daß wegen mancherlei Verhältnissen, die besonders aus den überhäufteten Geschäften der R. Deputation herzuleiten, man von nun an wöchentlich nur Eine Sitzung des Reichsraths, am Montag halten wolle.

Regensburg, vom 25 Sept.

In der Nacht vom 23. auf den 24. um halb 10 Uhr, kam ein Kabinettkourier bey dem französischen Minister Laforest aus Paris an. 2 Stunden später eilte ein franz. Legationssekretair als Courier durch unsere Stadt nach Wien.

Vom 26ten. In der Nacht vom 24. auf den 25. passirte ein kaiserl. türkischer Courier durch unsere Stadt. Gestern kam ein k. k. Courier bey dem kaiserl. Plenipotentiario an.

In der gehaltenen 9. Sitzung der Deputation kam folgendes vor: 1. Eine Reklamation der Grafen von Wartenberg. Konklusum. Daß dessen Ansuchen gegründet sey, mithin solches den vermittelnden Ministern mitzutheilen, und der gewöhnliche Erlaß an die Plenipotenz zu bringen sey. 2. Vom Grafen von Limburg Bronckhorst: Syrum. Konklusum. Der franz. Minister sey um Aufhebung des Sequesters anzugehen. 3. Von der Fürstin von Hienburg und Gräfin von Hillesheim. Konklusum. Die Vorstellung sey den vermittelnden Ministern zur Aufklärung mitzutheilen, insbesondere sich bey dem franz. um Aufhebung des Sequesters zu verwenden und beiden Ministern zu bemerken, daß heiligen Kreuzthal zu einem altweltfürstlichen Land gehöre, deren Stiftungen zur Entschädigung nicht verwendet werden wollen. 4. Vom Fürsten von Brezenheim. Konklusum. Sey zur Berücksichtigung bey der Reichsdeputation nicht geeignet, beruhe daher auf sich. 5. Vom Grafen von Wassenheim. Konklusum. Daß diese Vorstellung auf sich beruhe. Am Ende trug Direktorialis noch 2 Propositionen über den Unterhalt der Geistlichen und das Schulwesen vor, worüber, nach dem Verlangen der Subdelegirten noch einige Deliberationspunkte von dem Direktorio werden mitgetheilt werden.

Bamberg, vom 28 Sept.

Es sind von vier Offiziere und Unteroffiziere nach Baiern beordert worden, woselbst eine beträchtliche Rekrutenaushebung zur Verstärkung der Armee verordnet worden, auch bereits die erforderlichen Anstalten zur völligen Equipirung der ausgehobenen Mannschaft getroffen sind.

Mainstrom vom 29 Sept.

Vorgestern sind die beiden pfälzischen Oberämter Osberg und Lindenfels im Rahmen des h. n. Landgrafen von Hessendarmstadt durch ein Bataillon Infanterie und ein Detaschement Chevaulegers provisorisch in Besitz genommen worden.

Mannheim, vom 30 Sept.

Der ganze, Sr. hochfürstl. Durchl. dem Herrn Markgrafen von Baden durch den Entschädigungsplan zugewiesene Theil der Rheinpfalz, ist nun durch h. n. dessen Truppen provisorisch militärisch besetzt. Diese Truppen haben sich allenthalben durch gute Disziplin, bescheidenes und gefälliges Betragen ein wohlverdientes Lob erworben. Die markgräf. Herren Kommissarien, geh. Rath Freyh. von Böllwarth und Herr Hof- und Regierungsrath Gaum, befinden sich noch hier im Gasthaus zum Pfälzer Hof.

Frankreich.

Paris, vom 24 Sept.

Um den Wohlstand und den Handel von Domingo und Guadeloupe herzustellen, verlangt eine Resolution der Regierung vom 3. Sept. daß die Eigentümer von dortigen Pflanzungen dahin persönlich zu erscheinen, bei Strafe, daß ihre Güter unter dem Sequester verbleiben, und noch ferner im Namen des Staats verwaltet werden. Ausgenommen sind solche, die noch nicht 18 Jahre, oder die 60 Jahre und darüber haben, ferner die Wittwen, nicht verheyrathete Töchter, Penale, öffentliche Beamte, im Dienst stehende Militärs, Personen und Verbannte. Jeder andere Besitzer, der nicht persönlich dahin begeben will, muß statt seiner einen zur Verwaltung vollkommen tauglichen Eudoch als seinen Stellvertreter schicken und wirklich auf der Pflanzung wohnen lassen.

Die Insurrektion der Negern auf der Insel de la Tortue bei St. Domingo ist nach Nachrichten von daher vom 1. Aug. nun auch gedämpft. Etwa 12 Weiße wurden ein Opfer ihrer Wuth, und einige Plantagen ein Raub der Flammen. Man hat die Räufelstörer hingerichtet, und es ist nun für die Handhabung der Ruhe gesorgt.

Der Zufluß der Industrieproducte ist dieses Jahr sehr groß. Die errichteten Hallen im Louvre können sie nicht alle fassen. Warscheinlich wird daraus in einigen Jahren die glänzendste Messe werden, die

man sich nur denken kann, sagt das Amtsblatt. Aufser dem Vortheil, die Nachseiferung zu erwecken, zeigt uns noch diese Ausstellung jedes Jahr die Fortschritte unsers Gewerbseiges, sie macht uns mit unserm Reichthum in allen Fächern bekannt, und beweiset uns, daß wir keiner andern Nation nachstehen. Ehre den Künstlern und Fabrikanten, die sich mit einem solchen Eifer des Glors unserer Handlung annehmen. Ehre der Regierung, welche aufzumuntern und zu schätzen weiß.

Italien

Mayland, vom 20 Sept.

Die Unruhen in der Schweiz fangen an, Einfluß auf das ehemalige, nun zur italienischen Republik gehörige Veltelin zu üben. Man bemerkt mancherley Untriebe dafelbst, die auf Wiedervereinigung dieses Lands mit Graubünden abzwecken. Die Regierung hat, um etwaigen Komplotten näher auf die Spur zu kommen, das letzte Felleisen des Lindauer Bothen zu Chiavenna anhalten lassen.

Schweiz.

Schreiben von der helvetischen Grenze, vom 27 Sept.

Die Konterrevolution in der Schweiz hat viele Bewohner zum Auswandern bewogen. Ohngeachtet der Mäßigung, welche man verspricht, haben diejenigen, welche sich für die Revolution interressiert haben, hauptsächlich in Basel, Zürich, Aarau etc. es nicht für rathsam gehalten, im Lande zu bleiben, und haben sich nach Frankreich begeben.

Die helvetische Regierung wurde in Lausanne mit großer Freude aufgenommen. Die helvetische Truppen wurden in die Nachbarschaft vertheilt, und Befehl gegeben, in jedem Distrikt eine Kompagnie Freywilliger aufzurichten.

Der franz. Minister Berninac hat in Lausanne eine Wohnung gemiethet. Man weiß noch nichts bestimmtes, von dem, was Frankreich thun wird. Was man vom Kaiserliche mehrere Halbbrigaden aus dem Oberrhein und von Genf her sagt, scheint noch bloßes Gerücht zu seyn.

Herr W. Schulltheiß in Zürich, den eine Bombe bey dem Bombardement verwundet hat, ist gestorben.

Die Berner Regierung hat schon die Grundlage der neuen Konstitution bekannt gemacht, die angenommen werden soll. Sie besteht aus folgenden 10 Artikeln: 1. Die Kantone sollen einen Monat Zeit haben, um sich selbst eine Regierung zu geben, welche ihren Bedürfnissen, ihrer Vertheilichkeit und ihren Verhältnissen angemessen sey. 2. Sobald die Kantone konstituiert sind, so wird ein jeder seine Deputierte, mit gehörigen Vollmachten versehen, ernennen, um sich in einer allgemeinen Tagsatzung zu versammeln und eine Central-Regierung zu organisiren, wie sie den Mächten anstän-

dig seyn möchte. 3. Die Central-Regierung würde mit der Leitung der äußern und Handels-Angelegenheiten und der allgemeinen Militär-Einrichtung beauftragt. — Sie würde die Kantons-Konstitutionen gewährleisten und in Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheiden. 4. Der Central-Regierung würden hinlängliche Summen zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben angewiesen werden. 5. Jedes Regierungs-Mitglied würde von demjenigen Kanton entschädiget, der es ernannt hat. 6. Die Mitglieder würden von den Kantonen, nach Verhältnis der Bevölkerung, ernannt. 7. Das Bürgerrecht der ehemaligen souverainen Städten würde um einen billigen Retributionspreis nach Maßgabe der Gemeinde-Güter, den Kantons-Bürgern eröffnet werden. 8. Den neuen Kantonen, wie das Thurgau u. a. m, welche noch keine Verfassung haben, steht frey, sich eine eigene Verfassung zu geben, oder sich an einen Kanton anzuschließen. 9. Die Kantons-Regierungen treten in alle Schwalten ein, welche nicht auf die ausdrückliche Weise der Central-Regierung delegiert sind. 10. Um durch eine konstitutionelle und vereinigende Form zu dieser allgemeinen Maßregel zu gelangen, wird der Bürger Minister der fränkischen Republik um seine gute Mitwirkung angefleht werden.

(Auf Verlangen eingerückt.)

CaroLVs LVDoVICVs RegnatVrVs
In Itlhere reVertens, fVnesto CVrrVs
præClptlto, lngentl patrIs benIgne regnantIs,
totlVs sArpls baDensIs, VnIversl popVLI
LVctV Arbogæ oblt. 1801.

pIVs VI. peregrInVs apostoLICVs
XXV. annIs pontIfex peregrInatIone
VItæ sInltæ reDVX roMæ
sepVltVs fVIt 1802.

Ankündigung.

Durlach. Montag als den 4ten Oct. wird mit erhaltener Erlaubnis der sich schon lezt bekannt gemachte Stadtorganist und Musikmeister Bauer von Lindau, mit seinem jungen Schüler Rahmens Obermüller ein Orgel-Concert zu 4 Händ in der Stadtkirche geben, wornach, erster allein, eine Caractrische Fantasie produciren wird. Der Anfang ist Nachmittags 3 Uhr, und das Entree per Person 24 kr.

Carlsruhe. In Macklors Hofbuchhandlung ist neu angekommen und zu haben:

Damenkalender von Huber, Lafontaine, Pfeffel, u. a. mit Kupfern v. d. Argent, Heß und Lips. 1803. 2 fl. 24 kr.

Glag. Taschenbuch f. d. deutsche Jugend, mit Aufsätzen, von Gleim, Löffing, Salzmann, Weiße, u. a. 1803. 2 fl. 15 kr.